Urlaubsansprüche:

Zusatzurlaub für Wechselschicht / Schichtarbeit - plus Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden?

Das BAG hat im Juli 2015 zu der Frage entschieden, welche Ansprüche auf Zusatzurlaub das Arbeiten im Schichtdienst auslöst.

Im § 27 AVR / TVöD ist der Anspruch für Zusatzurlaub geregelt:

(1)

Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2)

[nicht besetzt]

(3)

Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

Wechselschicht liegt vor, wenn sich Früh,- Mittags- und Nachdienst als Schichten in der rund-um-die Uhr-Betreuung abwechseln.

Schichtarbeit (Schichtdienst) liegt vor, wenn die Beschäftigten in sich ablösenden oder in sich um mindestens 2 Stunden versetzten Schichten nach Schichtplan arbeiten. Unterbrechungen, z.B. wenn sich die Bewohner tagsüber in der WfB, der Schule o.ä. aufhalten, sind unschädlich.

Weiterhin ist im TvöD geregelt, dass

"(3.1)

Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden

1 Arbeitstag

300 Nachtarbeitsstunden

2 Arbeitstage

450 Nachtarbeitsstunden

3 Arbeitstage

600 Nachtarbeitsstunden

4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(3.2)

Bei Anwendung des Absatzes 3.1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

.....

(4)

Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Aus § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B ergibt sich ein Nachrangverhältnis des Zusatzurlaubsanspruchs für Nachtarbeitsstunden gegenüber dem Anspruch auf Zusatzurlaub für ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach Abs. 1, für dessen Berechnung die dort genannten Zwei- bzw.

Viermonatszeiträume maßgeblich sind. Denn nach der Systematik der tariflichen Regelung wird der Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeitsstunden gemäß § 27 Abs. 3.1 Satz 1 TVöD-B nicht zusätzlich, sondern anstelle des Zusatzurlaubs für Wechselschicht- und Schichtarbeit gemäß § 27 Abs. 1 TVöD-B gewährt. Einer Kumulation von Zusatzurlaubstagen steht § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B entgegen.

Vorrangig ist stets die Entstehung des Zusatzurlaubs gemäß § 27 Abs. 1 TVöD-B zu prüfen. Erst wenn diese Prüfung ergibt, dass danach kein Zusatzurlaubstag besteht, kommt nachrangig ein Zusatzurlaubstag wegen geleisteter Nachtarbeitsstunden gemäß § 27 Abs. 3.1 TVöD-B in Betracht.......

Fazit:

Das Gericht zielt in seiner Entscheidung auf die Vorrangigkeit ab:

- Zusatzurlaub für geleistete Wechselschichtarbeit ist vorrangig dem für Schichtarbeit.

- Zusatzurlaub wegen geleisteter Schichtarbeit ist vorrangig zu dem Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeitsstunden.
- Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeit wird nicht zusätzlich, sondern nur anstelle des Zusatzurlaubes für Schichtarbeit gewährt.

Wichtiges Ergebnis des Urteils ist weiterhin, dass nicht das Kalenderjahr allein entscheidend ist, sondern auch die nachfolgenden Monate ggf. zur Prüfung der Ansprüche herangezogen werden müssen.

AGMAV-Mitteilungen 113, 2017